

33. 1. Geht ein Beamter, welchem nach Ablauf seiner Dienstzeit wegen im Amte verübter Dienstvergehen durch Strafurteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, hierdurch seiner Pensionsansprüche verlustig?
2. Steht die nach §. 749 C.P.D. eintretende Unpfändbarkeit oder die partikularrechtlich bestehende Uncedierbarkeit von Pensionsansprüchen deren Kompensabilität entgegen?

### 3. Ist ihre Kompensabilität nach Analogie der Alimentenansprüche rechtlich ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1888 i. S. der Stadtgemeinde Roswig (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. III. 94/88.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Unbestritten ist der Kläger wegen der von ihm im Amte verübten Vergehen erst nach Ablauf seiner Amtszeit bestraft und sind ihm dabei die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden. Da er sonach zur Zeit des Strafurtheiles das Amt nicht mehr bekleidete, so konnte das Urtheil auch für ihn nicht den Verlust des Amtes und folgerweise auch nicht den Verlust der daraus hervorgehenden Befoldungs- und Pensionsrechte zur Folge haben. Denn das hier maßgebende Strafgesetzbuch bezeichnet den Verlust des Amtes im §. 33 (vgl. §. 31) ganz unzweideutig als die Wirkung des Strafurtheiles, nicht schon des Vergehens selbst, und es hätte einer ausdrücklichen Bestimmung über den Verlust des Pensionsrechtes bedurft, wenn dieses verloren gehen sollte, ungeachtet das Amt durch das Strafurtheil nicht mehr verloren gehen konnte. Eine solche Bestimmung hat das Strafgesetzbuch nicht, noch kann sie, wie der Berufungsrichter in irrevocabler Weise ausführt, aus den Vorschriften des anhaltischen Civilstaatsdienstgesetzes vom 22. Dezember 1875, insbesondere aus dessen §§. 64. 67. hergeleitet werden. Es beruht also die Anerkennung des klägerischen Pensionsanspruches, wie die Revisionsklägerin in erster Linie behauptet, keineswegs auf einer Gesetzesverletzung, entspricht vielmehr vollkommen den Rechtsansichten, wie sie vom Reichsgerichte schon in einem früheren wesentlich gleichliegenden Falle,

vgl. Entsch. des R.G.'s. in Civilf. Bd. 17 S. 242 flg., ausführlicher entwickelt worden sind, von denen abzugehen kein Grund vorliegt. Die gegen die Zulassung des Klagenanspruches von der Beklagten eingelegte Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Begründet erscheint sie dagegen, soweit sie gegen die Zurückweisung der Widerklage gerichtet ist. Mit letzterer verlangt Beklagte urtheilsmäßige Feststellung, daß sie berechtigt sei, die ihr vom Kläger

unbestrittenermaßen veruntreuten Beträge nebst Zinsen von Zeit der Veruntreuung an gegen die dem Kläger zuständige Pension voll an- und aufzurechnen. Der Berufungsrichter weist diesen Antrag mit Rücksicht auf die Unpfändbarkeit der Klägerischen Pension nach §. 749 C. P. O. und wegen ihrer Uncedierbarkeit nach §. 11 des anhaltischen Civilstaatsdienstgesetzes zurück, indem er ausführt, daß, wenn der Gesetzgeber zur Sicherung der Existenz des Pensionärs die Pension bis zu einem gewissen Betrage unpfändbar stelle, bezw. selbst die freiwillige Abtretung für unwirksam erkläre, dies auch analog zum Ausschlusse der Kompensation von Forderungen Dritter gegen den Pensionsanspruch führen müsse, da die Möglichkeit der Kompensation die Existenz des Pensionärs nicht minder gefährde. Damit verkennt der Berufungsrichter die Grundsätze über Gesetzesanalogie. Eine solche setzt die wesentliche Gleichheit des vom Gesetze entschiedenen Falles mit dem voraus, auf den dasselbe zur analogen Anwendung kommen soll. An dieser Gleichheit fehlt es hier. Die Kompensation enthält keine Abtretung der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, weder eine freiwillige noch eine zwangsweise, hängt nicht vom Willen des Forderungsberechtigten oder des zwangsweise an seine Stelle tretenden Richters ab, sondern einzig und allein von dem des Schuldners, welcher durch den von ihm erklärten Willen, zu kompensieren, die Forderung ipso jure tilgt. Aus dem Verbote der Abtretung des Pensionsanspruches läßt sich daher ein Schluß darauf nicht ziehen, daß nach dem Gedanken und Willen des Gesetzgebers auch eine Aufrechnung gegen denselben unzulässig sein und auch auf diese Weise der Pensionsanspruch zum Schutze der Existenzbedingungen des Pensionärs sichergestellt werden soll. Dazu hätte es einer besonderen Willenserklärung des Gesetzgebers bedurft, die der Berufungsrichter selbst nicht als vorhanden annimmt, namentlich auch nicht in dem von ihm angezogenen §. 11 des Staatsdienergesetzes findet.

Wenn die Revisionsklägerin die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegen eine Pensionsforderung aber auch aus deren Qualität als Alimentenforderung herzuleiten versucht, so kann auch dieser Versuch keinen Erfolg haben — auch dann nicht, wenn man annehmen will, daß gegen Alimentenforderungen im allgemeinen Kompensation nicht stattfindet. Denn der Anspruch des Beamten auf Pension beruht auf dem Dienstvertrage, und die Pension bildet einen Teil der Vergütung,

welche er für seine Dienste noch nach Ablauf seiner Dienstzeit zu beziehen hat. Sie fällt daher unter einen ganz anderen rechtlichen Gesichtspunkt als die Alimente, die ihrer rechtlichen Bedeutung nach ihren Grund nur in dem Bedürfnisse des Alimentenberechtigten haben, daher nur zu seinem Unterhalte dienen sollen, dazu aber nicht dienen würden, wenn es in die Willkür des Alimentenpflichtigen gestellt würde, sie zur Tilgung beliebiger Forderungen an den Alimentationsberechtigten zu verwenden.“